

**806/A XXII. GP**

---

**Eingebracht am 02.03.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# **Antrag**

der Abgeordneten **Mag. Hoscher**

und GenossInnen

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,  
mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003, wird wie folgt geändert:

*§8 Abs. 1 lautet:*

„(1) Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude beträgt die Absetzung für Abnutzung ohne Nachweis der Nutzungsdauer - bis zu 3%, soweit diese unmittelbar der Betriebsausübung eines Land- und Forstwirtes oder Gewerbetreibenden dienen und bis zu 2,5% oder 2%, soweit diese den in der Folge genannten Zwecken dienen; dient ein Gebäude zu mindestens 80% unmittelbar der

Betriebsausübung, dann beträgt die Absetzung für Abnutzung für das ganze Gebäude bis zu 3% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- bis zu 4% soweit diese unmittelbar der Betriebsausübung im Bereich des Gast- und Beherbergungsgewerbes dienen
- bis zu 2,5%, soweit diese unmittelbar dem Betrieb des Bank- und Versicherungswesens sowie unmittelbar dem Betrieb ähnlicher Dienstleistungen (zB der Kreditvermittlung) dienen; dient ein solches Gebäude zu mindestens 80% dem Kundenverkehr, dann beträgt die Absetzung für Abnutzung für das ganze Gebäude bis zu 3% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- bis zu 2%, soweit diese anderen betrieblichen Zwecken dienen."

## **Artikel II**

### *Inkrafttretensbestimmung*

§ 8 Abs. 1 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2005 enden.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss

**Begründung:**

Die Freizeit- und Tourismuswirtschaft hat sich in Österreich zu einem besonders wichtigen Teil der personenbezogenen Dienstleistung und damit zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige entwickelt.

Dieser großartige Erfolg gebührt neben den hunderttausenden Beschäftigten auch den zehntausenden erfolgreichen, vor allem klein- und mittelbetrieblich strukturierten Tourismus- und Freizeitunternehmungen in Österreich. Alle nationalen wie internationalen Studien weisen die Freizeit- und Tourismuswirtschaft als einen der wenigen Wachstumsbereiche der Zukunft aus.

Nach wie vor muss dieser Wirtschaftszweig in Österreich allerdings als „Hochsteuerbranche“ betrachtet werden. Eine zielgerichtete, steuerliche Entlastung ist seit einigen Jahren überfällig.

Als erster Schritt wurde am 25.3.2004 seitens Mag. Hoscher ein Initiativantrag eingebracht und am 5.5.2004 dem Finanzausschuss in Erster Lesung zugewiesen, mit dem das Einkommenssteuergesetz dahin gehend geändert wird, dass die Abschreibung für Abnutzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude im Bereich des Gast- und Beherbergungsgewerbes auf 4% erhöht werden sollte. Dies vor allem auch deshalb, weil der deutlich höhere Erneuerungsbedarf in der Tourismusbranche eine differenzierte Behandlung rechtfertigt.

Bis heute - also nahezu zwei Jahre - haben die Regierungsfraktion eine Diskussion und Behandlung im Ausschuss verweigert!

Das ist deshalb besonders unverständlich, da erst kürzlich auch während des ÖHV-Hotelierkongresses 2006 in Saalfelden diese Problematik in den Diskussionen breiten Raum fand.